

## A. Förderfähige Unternehmen

### Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?

Überbrückungshilfe wird unabhängig von der Branche gewährt, **wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten zurückgegangen** ist.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Unternehmen inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen,
- Soloselbstständige und
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe.

Als **Unternehmen** gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (darunter fallen nicht: Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen eines Unternehmens) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und am Stichtag 29. Februar 2020 mindestens einen Beschäftigten hat.

**Soloselbstständige** und selbstständig tätige **Angehörige der Freien Berufe** müssen im Haupterwerb tätig sein, d. h., sie müssen im Jahr 2019 mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit erzielt haben. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Freiberufler und Soloselbstständige, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.

Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

Antragsberechtigt sind auch Profisportvereine, soweit sie die Antragskriterien erfüllen.

### Werden auch gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte erfasst?

Ja, Soloselbstständige bzw. gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

### **Zusätzliche Hilfen für Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern in Nordrhein-Westfalen -NRW Überbrückungshilfe Plus**

Da der Bund wie schon bei der Soforthilfe keinen Zuschuss zum entgangenen Unternehmerlohn leistet und stattdessen auf die Grundsicherung verweist, ergänzt das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt aus Mitteln des Landes zusätzliche Unterstützung, die NRW Überbrückungshilfe Plus.

Soloselbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern erhalten – über die Überbrückungshilfe hinaus – eine einmalige Zahlung i.H.v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies bedeutet u.a., dass der Umsatz der Anspruchsberechtigten in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein muss.

Bei Gründungen zwischen 01. April 2019 und 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Darüberhinaus muss (wie bereits bei der Überbrückungshilfe) ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und /oder August vorliegen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

**Eine Antragstellung ist aktuell jedoch noch nicht möglich.**

**Können auch gemeinnützige Organisationen gefördert werden?**

Private gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Darunter fallen z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Schullandheime, Familienferienstätten oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Gemeinnützige Organisationen sind nur antragsberechtigt, wenn sie keine öffentlichen Unternehmen sind.

**Was gilt für Start-ups?**

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

**Was gilt für Vermieter?**

Vermieter sind dann antragsberechtigt, wenn sie die Antragskriterien erfüllen, d.h. insbesondere, wenn ein entsprechender Umsatzrückgang vorliegt und die Vermietung ihren Haupterwerb darstellt.

**Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe?**

- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (Einzelheiten siehe in der nächsten Frage).
- Die Unternehmen, Soloselbständigen oder Freiberufler müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausüben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.
- Die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Dies ist anhand Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) zu bestimmen.
- Der Umsatz des Antragstellers muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2019 gegründet worden sein.

## Welche Unternehmen qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

Ein Unternehmen qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme,
  - mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder
  - mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
- [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_II/19\\_Legislaturperiode/2020-03-27-WStFG/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=0](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2020-03-27-WStFG/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=0)

Ein Unternehmen, das **zwei** dieser drei **Kriterien nicht** überschreitet, qualifiziert sich also nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und kann damit **Überbrückungshilfe** beantragen.

## Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019?

Wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) sind gegeben, wenn mindestens eine der fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen - muss mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Das ist der Fall, wenn nach Abzug der Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer Betrag steht, der mehr als der Hälfte des Stammkapitals entspricht.
2. In Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften (z. B. OHG oder KG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen - muss mehr als die Hälfte der in den Büchern ausgewiesenen Mitteln durch aufgelaufene Verluste verlorengegangen sein.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie läuft noch oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.
5. Bei Unternehmen, die nicht als kleine und mittelständische Unternehmen gelten (KMU), liegt der Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis der Gewinne vor allen Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) liegt unter 1,0.

## Seit wann muss das Unternehmen existieren?

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem ersten November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

**Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im April/Mai 2019 (bzw. November/Dezember 2019 bei jüngeren Unternehmen) aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände (z. B. Umbau, krankheitsbedingte Schließung usw.) vergleichsweise gering waren?**

Nein, Bezugsgröße sind grundsätzlich April/Mai 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

## Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach April/Mai 2020 auftreten?

Für die Antragsberechtigung sind die Umsätze der Monate April und Mai 2020 relevant. Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn zusammengenommen ein Umsatzeinbruch von mindestens 60 % vorliegt. Die Umsatzeinbrüche in der Zeit nach Mai 2020 wirken sich bei der Bestimmung des vorgesehenen monatlichen Fördersatzes aus.

## B. Bemessung der Überbrückungshilfe

### Wie hoch muss der Umsatzrückgang sein, damit ein Unternehmen förderfähig ist?

Der in den Monaten April und Mai 2020 zusammen erzielte Umsatz muss um **durchschnittlich mindestens 60 %** gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein. Das muss nicht für jeden einzelnen Monat gelten; maßgebend ist, dass ein Rückgang von 60 % im Durchschnitt der beiden Monate vorliegt.

Beispiel:

---

Umsatz im April 2019:	100.000,00	€	April 2020:	30.000,00	€
Umsatz im Mai 2019:	120.000,00	€	Mai 2020:	40.000,00	€

Umsatzrückgang im Durchschnitt:  $(70.000,00 + 80.000,00) / 100.000 + 120.000 = 0,681$

Der Umsatzrückgang entspricht zusammen 68,1 %, die Antragsvoraussetzung ist erfüllt.

### Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. April 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von min. 60 % statt der Monate April/Mai 2019 die Monate November/Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. Juni 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzrückganges in den Monaten Juni bis August 2020 als Vergleichsmonate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

### Welcher Umsatzbegriff ist genau gemeint?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum i. S. d. § 13 UStG. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Besteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder andersherum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsmetode zu erfolgen.

### Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt sind.

## Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die drei Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt pro Monat

- 3.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 5.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 50.000,00 € für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen jeweiligen Fördermonat.

## Wie wird die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt?

Berücksichtigt wird, wer am Stichtag **29. Februar 2020** in dem Unternehmen beschäftigt war. Maßgeblich sind die Vollzeitäquivalente (VZÄ). Dabei gilt für

- Beschäftigte bis zu 20 Stunden Faktor 0,50,
- Beschäftigte bis zu 30 Stunden Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden Faktor 1,00,
- Beschäftigte auf 450,00 € Basis Faktor 0,30.

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch

- der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
- die Beschäftigten im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der Fördermonate herangezogen werden.

### Beispiel:

Ein Schausteller hat am Stichtag 29. Februar 2020 fünf Mitarbeiter beschäftigt, im Jahresdurchschnitt 2019 acht Mitarbeiter und im Juli 2019 15 Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl darf er die für ihn günstigste Zahl zugrunde legen, d. h. hier 15 Mitarbeiter. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Das Unternehmen kann entscheiden, ob es Auszubildende berücksichtigen will. Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

## Wofür wird die Überbrückungshilfe gezahlt und wofür darf sie verwendet werden?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der förderfähigen Fixkosten bei > 70 % Umsatzrückgang
- 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang  $\geq 40\%$  und  $< 50\%$
- 

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei 60 % oder mehr des Umsatzes des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

## Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?

Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:

- Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde),
- Krankenversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge.

Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht. Diese [Regelung](#) hat noch bis zum 30. September 2020 Geltung.

## Wird die Überbrückungshilfe auf das ALG II angerechnet?

Nein, die Überbrückungshilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.

### Sind bei der Höhe der Überbrückungshilfe auch Ausnahmen möglich?

Für begründete Ausnahmefälle können die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. Dies gilt aber **nur für Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeitern**.

So ein **Ausnahmefall** liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag (3.000,00 € bzw. 5.000,00 €). Die Betrachtung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird monatsgenau vorgenommen.

Liegt ein Ausnahmefall vor, bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten anteilig wie folgt erstattet:

- Umsatzrückgang 40 % bis 70 %: 40 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
- Umsatzrückgang über 70 %: 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten.
- 

### Beispiel:

Unternehmen mit 7 Beschäftigten, Umsatzrückgang im Juni 2020 im Vergleich zum Juni 2019 80 %, erstattungsfähige Fixkosten 18.450,00 € für Juni 2020

**Schritt 1: Berechnung der maximalen Förderung:**  $18.450,00 \text{ €} \times 80 \% = 14.760 \text{ €}$

**Jedoch maximal 5.000,00 € → Da maximaler Förderungsbetrag überschritten wurde, Prüfung der folgenden Schritte erforderlich**

**Schritt 2: Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor?**

Förderfähige Fixkosten: 18.450,00 €

Doppelte maximale Förderhöhe:  $5.000,00 \text{ €} \times 2 = 10.000,00 \text{ €}$

**18.450,00 € > 10.000,00 € à begründeter Ausnahmefall liegt vor**

**Schritt 3: Berechnung der Förderhöhe aufgrund der begründeten Ausnahme**

- a) Höhe der bereits berücksichtigten Fixkosten:  
 $5.000,00 \text{ €} / 80 \% = 6.250,00 \text{ €}$
- b) Berechnung der verbleibenden förderfähigen Fixkosten:  
 $18.450,00 \text{ €} - 6.250,00 \text{ €} = 12.200,00 \text{ €}$
- c) Berechnung der Förderung der noch nicht berücksichtigten Fixkosten  
 $12.200,00 \text{ €} \times 60 \% = 7.320,00 \text{ €}$
- d) Berechnung der gesamten Förderungshöhe  
 $5.000,00 \text{ €} + 7.320,00 \text{ €} = 12.320,00 \text{ €}$

## Werden auch finanzielle Härten vor Inkrafttreten des Programms erfasst?

Nein. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen.

## Für welchen Zeitraum kann man Überbrückungshilfe bekommen? Der

Förderzeitraum umfasst die Monate Juni, Juli und August 2020.

## C. Förderfähige Kosten

### Was für Kosten sind grundsätzlich förderfähig?

Die Überbrückungshilfe kann für betriebliche Fixkosten **ohne Vorsteuer** (ausgenommen Kleinunternehmer) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Diese Fixkosten müssen **vor dem 1. März 2020 begründet** worden sein.

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 des Kostenkatalogs (vgl. die folgende Frage) gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. März 2020 im Vermögen des Antragstellers befand. Spätere Erwerbe oder Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Ausnahme: Aufwendungen für Hygienemaßnahmen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind.

### Welche Fixkosten sind das konkret?

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
11. Kosten für Auszubildende,
12. Personalaufwendungen,

13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der [nachfolgenden Tabelle](#).

	Enthält u.a.	Enthält nicht:
Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter 6. erfasst).</li> <li>• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle Kosten).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li> </ul>
Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li> </ul>
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li> <li>• Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsraten</li> </ul>

	abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)	
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge  (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in der Ziffer 2 zu erfassen.</li> </ul>
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</li> </ul>

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inklusive Kosten für Kälte und Gas</li> <li>• Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind</li> </ul>	
7. Grundsteuern		
8. Betriebliche Lizenzgebühren	z. B. für IT-Programme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.</li> </ul>	
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)</li> <li>• Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.</li> <li>• Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW</li> <li>• Monatliche Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung (z.B. monatliche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Versicherungen</li> </ul>
	Pauschalhonorare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontoführungsgebühren</li> </ul>	
10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen (Schätzung)</li> <li>• Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)</li> </ul>	
11. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten</li> </ul>	
<p>12. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Arbeitnehmerüberlassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</li> <li>• Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn</li> <li>• Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.</li> </ul>
<p>13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für <u>Pauschalreisen</u>, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor dem 18. März 2020 gebucht,</li> <li>• seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten oder temporären Grenzsicherungen storniert (Rücktritt vom Reisevertrag) <u>und</u></li> <li>• die bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Reisebüros: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben bzw. die wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben.</li> <li>• Für Reiseveranstalter bis 249 MA: kalkulierte Margen analog § 25 UStG für Pauschalreisen, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisionen/Margen für nach dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. August 2020 angetreten worden wären.</li> <li>• Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Pauschalreisen, die nicht aufgrund von Stornierungen basierend auf Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw.</li> </ul>

	<p>Die Veranstalter-Marge ist um die entfallenen Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Corona-bedingte Stornierungen werden jeweils solche Stornierungen anerkannt, die sich aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots ergeben haben<sup>2</sup>.</li> </ul> <p>Beispiel:</p> <p>Kunde bucht am 3.3. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.6. Am 10.6. wird entschieden, die Reisewarnung für Drittstaaten außerhalb der EU und des Schengen-Raums bis vorerst 31.8. zu verlängern. Der Kunde tritt daraufhin vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der</p>	<p>innerdeutschen Reiseverbots ausgieblieben oder zurückgezahlt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen.</li> </ul> <p>Beispiel:</p> <p>Kunde bucht am 15.2. im Reisebüro nach Mallorca Pauschalreise mit Reiseantritt am 25.7. Reisewarnung für Spanien wird am 15.6. aufgehoben. Kunde tritt am 25.6. vom Reisevertrag zurück. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da keine Reisewarnung mehr vorliegt.</p> <p>Kunde bucht im Reisebüro nur Hotelübernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.</p>
--	--	--

<sup>2</sup> Abweichend vom Reiserecht der §§ 651ff. BGB kann keine Einzelprüfung bzgl. des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag vorgenommen werden. Dies gilt insb. für die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen von § 651h Abs. 3 BGB. Eine pandemie-bedingte Reisewarnung ist damit der ausschlaggebende Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung von Kosten basierend auf Ziffer 13.

	<p>Reiseveranstalter kann seine durch die Stornierung entfallene Marge (wie in §2 5 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend</p>	<p>Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp.: für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp: 200 EUR bei Einkauf von Reiseleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend</p>
--	--	--

machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die ausgebliebene Provision geltend machen, unabhängig davon, ob sie bereits erhalten und zurückgezahlt / zurückzuzahlen oder entfallen ist

machen (sondern lediglich 70 EUR).

## **Was fällt unter „andere feste Ausgaben“ im Sinne der Nr. 9 des Fixkostenkatalogs?**

Darunter fallen z. B.

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzt PKW
- Monatliche Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung (z. B. monatliche Pauschalhonorare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste
- IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- 

### **Wie sind Fixkosten zeitlich zuzuordnen**

Betriebliche Fixkosten, die im Förderzeitraum fällig zur Zahlung sind und vor dem 1. März 2020 begründet wurden, dürfen vollständig angesetzt werden. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen **nicht anteilig** angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Die voraussichtlichen Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers sind dem ersten Fördermonat zuzuordnen.

### **Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?**

Nein, da es sich hierbei regelmäßig um einmalige Investitionen und gerade keinen Fixkosten handelt, die keiner der förderfähigen Kostenpositionen zuzuordnen sind.

### **Wie werden Personalkosten berücksichtigt?**

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 des Fixkostenkatalogs berücksichtigt. Darunter fallen auch Kosten für Arbeitnehmerüberlassung und Kosten für Auszubildende. Darüber hinaus sind Personalkosten nicht förderfähig. Das gilt auch für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven/kalkulatorischen) Unternehmerlohn sowie das Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

### **Wie erfolgt die Erstattung von ausgebliebenen Margen konkret?**

Die Reiseveranstalter erstellen eine Stornoliste aus ihrem jeweiligen Buchungssystem. Danach legen die Unternehmen ihrem Steuerberater die Einkaufspreise (für die Reisevorleistungen) und die ursprünglichen Verkaufspreise der jeweiligen Pauschalreisen vor und lassen sich die Marge testieren. Die zugrundeliegenden Informationen sind in den touristischen Buchungssystemen verfügbar.

### **Müssen die Kosten für den Steuerberater selbst getragen werden?**

Die Kosten für den Steuerberater müssen vom Antragsteller selbst getragen werden, und zwar für beide Phasen (Antragstellung und spätere Überprüfung). Sofern der Steuerberater im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen und als Fixkosten im ersten Fördermonat einzubeziehen. Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im ersten Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt, negativ beschieden oder kommt es zu einer Rückforderung (etwa, weil sich herausstellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben war), erhält der Antragsteller entsprechend auch keine bzw. eine geringere Erstattung der Kosten für den Steuerberater.

## **Wann muss Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?**

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden. Auch wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt wird, muss der Antragsteller die Überbrückungshilfe zurückzahlen. Wenn geplant ist, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen und sich die Wiedereröffnung wegen fortbestehender gesundheitspolitischer Beschränkungen noch verzögert, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

## **Was ist bei falschen Angaben?**

Werden bei der Antragstellung oder im weiteren Verfahren gegenüber der zuständigen Stelle falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wird diese Stelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, müssen der Antragsteller und/oder Steuerberater mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) rechnen.

Für die Strafbarkeit reicht bereits eine leichtfertige Begehung aus (§ 264 Abs. 5 StGB) aus. Auch wenn eine Rückzahlung eine Strafbarkeit nicht entfallen lässt, kann diese ggf. strafmildernd berücksichtigt werden.

Die Steuerberater haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Soweit für die Antragstellung eine Prognose über erwartete Umsatzrückgänge vorzunehmen ist, sollte für die Abschlussrechnung vorgehalten werden, von welchen Annahmen bei dieser Prognose ausgegangen wurde.

Steuerberater dürfen zu strafrechtlichen Fragen nicht beraten.

## **Wie wird die Überbrückungshilfe steuerlich behandelt?**

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung 2020 ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sog. echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

## **Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Regelinsolvenzverfahren die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

## **Bis wann können Anträge gestellt werden?**

Das Programm bezieht sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni, Juli und August ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31. August 2020. Der Steuerberater muss sich daher rechtzeitig im System authentifizieren und auch die Antragsmaske vollständig und richtig hochladen.

## **Wie lange kann Überbrückungshilfe längstens gewährt werden?**

Bei der Antragstellung kann eine Überbrückungshilfe höchstens für die Monate Juni bis August 2020 beantragt werden. Die Auszahlungsfristen für die Überbrückungshilfe enden am 30. November 2020.

## **Wie läuft der Antragsprozess ab?**

Der Prozess ist 2-stufig:

### 1. Stufe:

Glaubhaftmachung eines Umsatzrückgangs für die einzelnen zu fördernden Monate Juni bis August 2020 sowie Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten durch Einreichung des Antrags durch den Steuerberater im Namen des Auftraggebers. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten drei Monate.

### 2. Stufe

## **Bis wann ist spätestens der Nachweis über die finalen Zahlen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln?**

Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch **bis 31. Dezember 2021**, muss der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vorlegen. In der Schlussabrechnung bestätigt der Steuerberater den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im April und Mai 2020 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

## **Was muss die Bestätigung bzw. Schlussabrechnung enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?**

Die Bestätigung muss im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder umfassen.

Bei seiner Bestätigung des Umsatzes kann der Steuerberater die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Antragstellers zu Grunde legen.

Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Abschlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen.

## **Wer entscheidet über die Gewährung der Überbrückungshilfe und wann erfolgt die Auszahlung?**

Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung eines Steuerberaters zu den Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung vorliegt und ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle.

Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Neben stichprobenartigen Abgleichen überprüft die Bewilligungsstelle verdachtsabhängig, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei dem Steuerberater an.

Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

## **Was prüft die Bewilligungsstelle nach erfolgter Auszahlung?**

Nach Eingang der eingereichten Unterlagen prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung des Steuerberaters das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie eine etwaige Überkompensation.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

## **Was passiert, wenn die Bewilligungsstelle nachträglich eine Überzahlung oder Falschangaben feststellt?**

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde, und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden. Wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug, d. h. für vorsätzliche oder auch nur leichtfertige Falschangaben vorliegen, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

## **Kann die Überbrückungshilfe auch nachträglich aufgestockt werden?**

Nein. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

## **Was passiert, wenn bereits Soforthilfe des Bundes in Anspruch genommen wurde?**

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit.

Beispielrechnung:

- Antragsdatum der Soforthilfe: 12. April 2020 - \* Förderzeitraum: April bis Juni
- 15.000,00 € erhalten, davon werden 5.000,00 € pro Monat angesetzt - \* Überbrückungshilfe für Juni wird automatisch um 5.000,00 € gekürzt.

Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe dürfen berücksichtigt werden, soweit diese schon erfolgt sind bzw. wenn eine entsprechende Aufforderung existiert.

## **Was passiert bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Soforthilfe und Überbrückungshilfe?**

Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe wird die Soforthilfe anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet.

Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Eine entsprechende Selbsterklärung ist vom Antragsteller abzugeben.

## **Wie ist das Verhältnis zu anderen Corona-Hilfen (inklusive Corona-Soforthilfen der Länder)?**

Grundsätzlich gilt:

Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Corona-Überbrückungshilfe findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und -Zeitraum überschneiden.

Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Überbrückungshilfe angerechnet.

Des Weiteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Vor Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe.
- Nach Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Sofern zuerst die Überbrückungshilfe bewilligt wird und dann während des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe (also bis Ende August 2020) ein Zuschuss aus einem anderen Hilfsprogramm bewilligt wird, erfolgt die Anrechnung ggf. im Rahmen der Abschlussrechnung. Bezüge aus der Corona-Überbrückungshilfe sind dementsprechend bei der Antragstellung zu einem anderen Corona-Hilfsprogramm anzugeben.